Gemeinde Floing
Lebing 5 ,8183 Floing
Tel.: 03177/2234, **Fax:** 03177/2234-4
E-Mail: gde@floing.steiermark.at , **Web**: www.floing.at

K U N D M A C H U N G

Auflage des Gesamtwählerverzeichnisses

für die Wahl der Mitglieder der Tourismuskommission des Tourismusverbandes Oststeiermark

Gemeinde: **Floing**
Auflagezeitraum: von 19.10.2026 bis 23.10.2026
Ort der Einsichtnahme: Gemeindeamt **Floing**
Amtsstunden: Di. 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und
Mo. u. Do. 08:00 Uhr-12:00 Uhr u. 14:00 Uhr-17:00 Uhr

Gemäß § 13a Abs. 3 des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992 wird kundgemacht, dass das einheitliche Gesamtwählerverzeichnis des Tourismusverbandes Oststeiermark für die Dauer von fünf Werktagen zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird. Das Gesamtwählerverzeichnis enthält die Wahlberechtigten des Tourismusverbandes, die von ihnen ausgeübten Tätigkeiten sowie die Zuordnung zu den Beitragsgruppen gemäß § 29 abs. 1 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992.

Einspruchsrecht

Innerhalb der Einsichtsfrist kann gemäß § 13a Abs. Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992 bei der Gemeinde Einspruch gegen das Wählerverzeichnis erhoben werden:

- durch den Vorsitzenden des Tourismusverbandes sowie
- durch jede Person, die behauptet, zu Unrecht in das Wählerverzeichnis aufgenommen oder nicht aufgenommen oder einer falschen Beitragsgruppe zugeordnet worden zu sein.

Über die Einsprüche entscheidet die Steiermärkische Landesregierung unverzüglich. Die Auflage erfolgt so, dass bis zur Vollversammlung des Tourismusverbandes Oststeiermark am 03.11.2026 noch mindestens fünf Tage verbleiben.

Für die Gemeinde: **Floing**
Ort, Datum: Floing, 19.10.2026

GEMEINDE FLOING @ AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Gemeinde Floing
	Datum/Zeit	19.10.2026 17:51:24
	Aussteller-Zertifikat	GLOBALTRUST 2015 GOVERNMENT 1
	Serien-Nr.	2587abad2d9c7310cdc95e
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter https://floing.at/gemeinde-4/amtssignatur/	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokumentes hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	

Signatur aufgebracht von Martin Haberl, 19.10.2026 17:51:24

Vermerk über die Kundmachung an der Amtstafel
Angeschlagen am: 19.10.2026
Abgenommen am: _____